

**STELLUNGNAHME  
17/4553**

A15

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Schule  
und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de) „A15 - Pandemie - 23.11.2021“

**Aus der Pandemie lernen: Chancen der Digitalisierung für die Inklusion nutzen**  
**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/14945**  
**Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 23. November 2021**  
Schulfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gerne nehme ich zu dem o.g. Antrag aus der schulfachlichen Perspektive der oberen Schulaufsicht mit den Generalen Förderschulen und Schulen für Kranke wie folgt Stellung.

Die Pandemie und die damit einhergehenden Schulschließungen haben die Entwicklung von onlinegestützten Distanzlernangeboten erforderlich gemacht. Aus den uns bisher vorliegenden Untersuchungen und den gesammelten Erfahrungen von Schulen, Schülerinnen und Schülern und Eltern kann auch aus schulaufsichtlicher Perspektive konstatiert werden, dass diese neuen Unterrichtsformate zumindest bei einem Teil der Schülerschaft messbare, positive Effekte hervorgebracht haben. Für diese Schülerinnen und Schüler bedeutete das Distanzlernen auch eine Entlastung von vielschichtigen, schulischen Problemen, die sich durch die Gruppendynamischen Prozesse im klassischen Präsenzunterricht ergeben.

Dies tritt nach der landesweiten Rückkehr zum Vollpräsenzunterricht deutlich zu Tage. Die Zahl der Anträge zur Feststellung des Ruhens der Schulpflicht gem. § 40 SchulG nehmen bspw. signifikant zu und haben oft das Ziel, eine Beschulung an einer privaten Ergänzungsschule, die ausschließlich onlinegestützten Distanzunterricht bietet, zu ermöglichen.

Datum: 15. November 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
41F.  
bei Antwort bitte angeben

RSD Dominik Feyen  
Zimmer: 4023  
Telefon:  
0211 475-4187  
Telefax:  
0211 475-5986  
domink.feyen@  
brd.nrw.de

Dienstgebäude:  
Am Bonnhof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke



Hier muss ein staatliches Angebot geschaffen werden, das die Abwanderung von Schülerinnen und Schülern in fremdfinanzierte Ergänzungsschulen verhindert.

Die Erfüllung der Schulpflicht muss für alle Kinder und Jugendliche an Schulen möglich sein, die sich unter der staatlichen Schulaufsicht befinden.

Schülerinnen und Schüler, die die bestehenden Web-Schools besuchen, nehmen in NRW regelhaft an den Externenprüfungen teil, um entsprechende Schulabschlüsse zu erwerben. Hier berichten Prüfungsvorsitzende regelmäßig davon, dass sich in den Ergebnissen zeige, wie weit diese Web-Schools vom regulären Schulsystem und den dort vorhandenen Bildungsstandards entfernt sind. Die vorgegebenen Lernziele der prüfungsrelevanten Unterrichtsfächer werden z.T. weit verfehlt. Oftmals scheinen auch die methodisch-didaktische Ausrichtung und die aus schulfachlicher Perspektive zumindest kritisch zu hinterfragende, fachliche Qualifizierung der Mitarbeitenden der Webschools ursächlich für diesen Output zu sein. Trotz eines hohen Grads der Individualisierung bereitet die ausschließliche Fokussierung auf die Unterrichtung auf Distanz und die damit einhergehende, weitestgehend selbstständige Erarbeitung der vielfältigen Lerninhalte durch die dort beschulten Schülerinnen und Schüler nicht hinreichend auf die Anforderungen der Externenprüfungen vor. Auch diese Chancenungleichheit spricht für die Entwicklung eines staatlichen, onlinegestützten Distanzlernangebots.

Um ein solches Angebot zielgerichtet konzipieren zu können, ist es unabdingbar, die möglichen Zielgruppen zu identifizieren. Aus der schulfachlichen Perspektive könnten dies bspw. Schülerinnen und Schüler sein, die:

- gem. § 43 (1) AO-SF ein Recht auf Erteilung von Hausunterricht haben. Dies sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung die Schule für mindestens sechs Wochen oder langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag oder während des Mutterschutzes nicht besuchen können oder
- gem. § 42 AO-SF eine Autismus-Spektrum-Störung haben oder
- gem. § 15 AO-SF einen Anspruch auf intensivpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung haben.

Selbstverständlich ergeben sich bei den drei vorgenannten Zielgruppen oft Schnittmengen, die oftmals auch dem Umstand geschuldet sind, dass die Verantwortlichen z.T. vergeblich nach einem adäquaten schulischen Angebot suchen. Nicht selten ergeben sich insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, die zu den beiden letztgenannten Zielgruppen gehören z.T. erhebliche Konflikte und Belastungssituationen im schulischen Kontext, die dann u.a. dazu führen, dass das Antragsverfahren zur Feststellung des Ruhens der Schulpflicht initiiert wird.

In dem hier gegenständlichen Antrag wird gefordert, eine staatliche Online-Schule zu errichten und an der Schule für Kranke zu etablieren.

Auch wenn die o.g. Zielgruppen oft temporär die Schule für Kranke besuchen, sprechen aus schulfachlicher Sicht einige Aspekte gegen eine Anbindung an die Schule für Kranke:



- Die insgesamt 37 Schulen für Kranke im Land NRW mit ihren 77 Standorten vermögen es nicht, ein flächendeckendes, wohnortnahes Angebot für die Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, das eine kontinuierliche, lernförderliche Anbindung an die jeweiligen Stammschulen sicherstellt.
- Hybride Unterrichtsangebote sind wegen der räumlichen Distanz zur Stammschule nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar. Vielmehr wären bspw. unzumutbar lange Fahrtzeiten für die Schülerinnen und Schüler an der Tagesordnung. Im ländlichen Raum wären Pendelfahrten ohne die Einrichtung eines Schüler-spezialverkehrs o.ä. nicht realisierbar.
- In den Stammschulen werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres spezifischen Bildungsgangs in den diversen Unterrichtsfächern von Lehrkräften beschult, die die entsprechende Fakultas besitzen. An den Schulen für Kranke wäre zunächst ein massiver qualitativer und quantitativer Ausbau des Personal-tableaus erforderlich, um eine vergleichbare Infrastruktur vorhalten zu können.
- Die Schule für Kranke hat einen klar definierten Rückschulungsauftrag. Es ist bereits jetzt für die Schule für Kranke schwierig, diese Rückführung und die damit verbundene Teilhabe im Sozialraum optimal zu strukturieren. Das hat vielfältige Gründe, die jedoch nicht Gegenstand dieser Anhörung sind. Auch eine zeitlich befristete Herausnahme der Schülerinnen und Schüler aus ihren Stammschulen führt zu einer Exklusion.
- Die Schule für Kranke würde mit einer solchen zusätzlichen Aufgabe zu einem immens expandierenden organisatorischen Gebilde, bei dem sich insbesondere die schulaufsichtliche Ressourcensteuerung als hochkomplex erweise.

Eine mögliche, zielführende Alternative zur Etablierung eines onlinegestützten Distanzlernangebotes an den Schulen für Kranke könnte u.a. aus schulfachlicher Sicht die Entwicklung eines solchen Angebots an den Stammschulen sein. Während der Pandemie wurde an den Schulen der quantitative und qualitative Ausbau der digitalen Infrastruktur enorm forciert. Auf diese kann bei der Entwicklung des Angebots nun problemlos zugegriffen werden. Auch die breite Erfahrung in den Schulen mit der Nutzung der Lernplattform LOGINEO NRW und der dort angebotenen kollaborativen Tools bietet beste Voraussetzungen für die Entwicklung eines solchen additiven Unterrichtsangebots. Der Einsatz von Avataren wäre dabei nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich.

Auf der Grundlage eines erweiterten Hausunterrichts kann die Schulaufsicht auf der Basis von medizinischen und (sonder-)pädagogischen Gutachten prüfen und entscheiden, ob ein onlinegestütztes Unterrichtsangebot individuell förderlich ist. Eine niedrigschwellige Wahlmöglichkeit für Eltern oder die Stammschulen ist aus schulfachlicher Sicht hingegen nicht zielführend.

Hybride Mischformen müssten jederzeit flexibel möglich bleiben und sich an den situativen, persönlichen Voraussetzungen und Kompeten-



zen der Kinder und Jugendlichen ausrichten. Die Rückkehr in den Präsenzunterricht der Stammschule und die Sicherstellung einer belastbaren Beziehung zur Lerngruppe aus dem sozialen Umfeld muss dabei inhärenter Bestandteil des Konzepts sein. Voraussetzung dafür wäre, dass sich die Stammschulen noch stärker in der stringenten Verantwortung auch für diese Schülerinnen und Schüler sehen. Gerade in der Zeit der Schulschließungen wurde deutlich, dass der Lernort Schule für die Kinder und Jugendliche nicht nur ein Ort der Wissensvermittlung, sondern auch eine Stätte des Miteinanders, des sozialen Lernens ist. Die Schülerinnen und Schüler der o.g. Zielgruppen sollten grundsätzlich so viel Präsenzunterricht wie möglich und so viel online-gestützten Distanzunterricht wie nötig erhalten können.

Ein pandemieunabhängiges, staatliches Online-Angebot wäre bspw. schulrechtlich abzusichern, indem die Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gem. §52 SchulG v. 02.10.2020 entsprechend modifiziert wird.

Insbesondere Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrumstörung fiel die Rückkehr zum verlässlichen Präsenzunterricht häufig schwer. Um einem hier drohenden Schulabsentismus entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, eine solche integrierte Online-Beschulung in Form eines erweiterten Hausunterrichts gem. §§ 43-46 AO-SF z.B. an den Stammschulen einzurichten.

Aufgrund der angespannten Personalsituation im schulischen Bereich wäre es in einem ersten Schritt auch denkbar, die Konzeptentwicklung für ein entsprechendes Online-Angebot zunächst im Rahmen eines Schulversuchs auf den Weg zu bringen. In einem überschaubaren Einzugsbereich könnten Schulen verschiedener Schulformen die Schülerinnen und Schüler der o.g. Zielgruppen regional bündeln und Erfahrungen gewinnen. Diese Schulen könnten als integrierte, regionale Web-Individualschulen fungieren und durch die Zuweisung von bedarfserhöhenden Stellenanteilen bei dieser programmatischen Erweiterung des schulischen Angebots unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

D. Feyen